Jugendordnung

des Ballspielclub Berkheim e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des BSC Berkheim e.V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im BSC Berkheim findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

2.1 Sportlicher Bereich:

- 2.1.1. In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepaßter Anleitung;
- 2.1.2. Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände;
- 2.1.3. Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche.

2.2. Außersportlicher Bereich

- 2.2.1. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene;
- 2.2.2. Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche;
- 2.2.3. Führen und Verwalten der Jugendkasse;
- 2.2.4. Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung;
- der Jugendausschuß;
- der Jugendvorstand.

§ 4

Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2. Aufgaben:

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes;
- 4.2.2. Kassenbericht;
- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- 4.2.6. Diskussion und Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Der/die Vereinsjugendleiter/in und deren Stellvertreter/in werden auf drei Jahre gewählt. Die Vereinsjugendsprecherin und der Vereinsjugendsprecher werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Der/die Vereinsjugendleiter/in und deren Stellvertreter/in müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5

Jugendausschuß:

5.1. Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuß gehören an:

- die Mitglieder des Jugendvorstandes;
- die Übungsleiter/innen der einzelnen Jugendgruppen

Die Übungsleiter/innen sind Kraft ihres Amtes im Jugendausschuß.

5.2. Aufgaben:

- Beratung und Beschlußfassung des Jugendetats:
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Führung der Jugendkasse;
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

5.3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuß hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschußmitglieder zu berufen.

Jugendvorstand

6.1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- der/die Vereinsjugendleiter/in;
- der/die Vereinsjugendleiterstellvertreter/in;
- der Vereinsjugendsprecher;
- der Vereinsjugendkassier, der Vereinsjugendschriftführer sowie bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf, die vom Jugendausschuss bestimmt werden.

Der/die Vereinsjugendsprecher/in darf bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR);
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen;
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen;
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern / Jugendmitarbeiterinnen;
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

6.3. Arbeitsweise:

- der/die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt;
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7

Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der/die Vereinsjugendleiter/in, Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuß.

Bei Verhinderung des Vereinsjugendleiters/der Vereinsjugendleiterin deren Stellvertreter/in.

§ 8

Jugendkasse

- 9.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.
- 9.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

- 9.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerischer Maßnahmen.
- 9.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 9

Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptauschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuß in Kraft.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung oder der Beitragsordnung.